

Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA)
c/o ADW, Postfach 5328, D - 79020 Freiburg, Treff: Freitags 20.00
Tel. (0049) 0761 - 74003 - Fax (0049)0761 - 709866

An das
Jugend- und Sozialamt
z. Hd. Herrn Marquard
Kaiser-Joseph-Str. 143
79098 Freiburg

Freiburg, den 27.02.03

Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus in Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Anfrage vom 5.02.03 in Bezug auf ein vorgesehenes Hearing im Sozialausschuss zum Thema: Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus.

Wir möchten in aller gebotenen Kürze und in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit möglichst präzise auf die erfragten Problemkreise antworten.

1. Wie viele Menschen ohne Aufenthaltsstatus leben unter welchen Voraussetzungen in der Stadt Freiburg?

Die Antwort auf den ersten Teil der Frage ist nicht möglich; es wird aus unserer Erfahrung keine Präzisierung und konkreten Zahlen geben können. Es existiert -aus dem Umstand der Problematik heraus- keine Registrierung.

Wir gehen in der Definition dieses Begriffs zunächst davon aus, dass hiermit Personen gemeint sind, die über gar keinen Status verfügen - weder (eingeschränkte) Duldung noch Grenzübertrittsbescheinigung etc. Die Definition hierzu ist oftmals nicht einheitlich.

Unsere Gruppe kann und will auch in der konkreten Arbeit den Aufenthaltsstatus nicht erfragen, da dies zunächst im Ermessen der Hilfesuchenden liegt, ihre Identität und ihren Status bekannt zu geben. Wir sind daher, wie andere auch, auf Schätzungen angewiesen und können dies auch nicht sehr exakt - auf den Stadtbezirk -eingrenzen. Aus unseren Schätzungen ergibt sich, dass sich in der Stadt und ihrer Umgebung eine nennenswerte Anzahl von Personen ohne legalen Status aufhalten. Wir gehen hierbei von einer Zahl von ca. 500 bis 700 Personen aus.

Die Lebensbedingungen dieses in sich sehr heterogenen Personenkreises sind äusserst schwierig. Ihre Wohnsituation ist in der Regel sehr prekär und von vielen (z.T. zufälligen) Bedingungen abhängig, wie vorübergehende Angebote auf dem

Wohnungsmarkt, Unterbringung im Verwandten und Freundeskreis.

Die Arbeitssituation ist – soweit bekannt – ebenfalls davon abhängig, ob es flexible oder begrenzt feste Arbeitsverhältnisse gibt, oftmals sind es auch Zeitarbeiter, die im privaten Sektor vermittelt werden. Der überwiegenden Mehrheit der Betroffenen ist nicht bekannt, dass ihnen hierbei auch Rechte zustehen, z.B. bzgl. der Einklage ihres Lohnes in den Fällen, in denen Arbeitgeber hierbei Anteile oder den gesamten Anspruch einbehalten.

2. Welche Beratungsmöglichkeiten haben diese Menschen?

Es gibt nach unseren Informationen bislang keine offiziellen Beratungsmöglichkeiten, die sich speziell dieses Personenkreises annimmt. Verschiedene Beratungsstellen haben sich in den letzten Jahren zusätzlich dieses Problems angenommen, nachdem es auch innerhalb der Wohlfahrtsverbände eine Diskussion zu dem Bereich gegeben hat.

Nicht verbandsgebundene Gruppen haben es hierbei bereits früher einfacher gehabt. Unsere Gruppe hat sich bereits seit 10 Jahren mit diesem Personenkreis befasst, d.h. etwa seit der letzten Änderungen der Asylgesetzgebung. In Freiburg hatte sich zu diesem Zeitpunkt auch die Gruppe „Aktion Zuflucht“ gebildet, die es sich schwerpunktmässig zur Aufgabe gemacht hatte, Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus zu helfen resp. zu verhindern, dass Menschen in diesen Bereich „hineinrutschen“. Seit dieser Zeit findet durch uns auch ein kontinuierliches Beratungsangebot statt.

Darüber hinaus ist bekannt, dass sich sowohl die medizinische Hilfsorganisation „**medinetz**“ wie auch das „**Rasthaus**“ mit diesen Fragestellungen konfrontieren. Näheres wird von diesen Gruppen berichtet werden können.

3. Gibt es bereits Lösungsansätze der Wohlfahrtsverbände oder der politischen Parteien?

Wir gehen davon aus, dass die allgemeinen Diskussionen der letzten Jahre bekannt sind, insbesondere die Schlussfolgerungen, die die Süßmuth-Kommission daraus gezogen hat. Es wird von uns nicht als zureichend erachtet, was in den Kommissions-Ergebnissen (2001) zum Ausdruck gekommen ist. Es wird allerdings nicht verkannt, dass hiermit erstmals auch in Deutschland die Fragestellung auf hoher offizieller Stelle aufgegriffen worden ist.

Die Lösungsansätze werden sich in der Richtung bewegen müssen, dass die Not dieser Menschen und ihre Menschenwürde anerkannt werden. Wir gehen bei unserem Ansatz davon aus, dass die Problematik sowohl auf der regionalen wie auch auf der nationalen und europäischen Ebene angegangen werden müssen. Hierbei sind wir uns einig mit der Forderung aus einem Aufruf der Bewegung „Kein Mensch ist illegal“ aus dem Jahr 1997 (s. Anlage). Damit ist die Problematik allerdings nicht ausreichend geklärt; es wäre überdies erforderlich, die in der Kritik an der herrschenden Globalisierungsentwicklung aufgeworfenen Fragen zusätzlich zu thematisieren und einer Lösung zuzuführen.

4. Wie kann die Stadt Freiburg dazu beitragen, die Lebenssituation dieser Menschen zu verbessern?

Die Stadt Freiburg kann in vielfältiger Hinsicht dazu beitragen. Wir denken hierbei

insbesondere –als Voraussetzung - an die Notwendigkeit, diesen Kreis als relevant einzustufen. Bereits in der Süßmuth-Kommission wurden folgende praktischen Möglichkeiten beispielhaft erwähnt:

Keine Meldepflicht der Schulen;

Keine Strafbewehrung der Unterstützung Illegaler aus humanitären Gründen sowie Angebot medizinischer Versorgung

Über diesen eingeschränkten Bereich hinaus können beispielhaft:

kostenfreie rechtliche Beratung,

Aufenthalts- und Wohnräume,

Sprachkurse und Ausbildungsangebote,

deutliche Positionierung der Stadt zum Schutz vor Illegalisierung,

Aufenthaltsrecht für Frauen und Kinder, die hierbei besonders betroffen sind,

Aufenthaltsrecht für Frauen, die in den sogen. Frauenhandel gezwungen worden sind,

angeboten werden.

Wir denken überdies an weitere, stichwortartige Bereiche, die einbezogen werden sollten:

a) Kontrollen auf den Strassen – diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Polizei. Die Nachfragen der Polizei erreichen die örtliche Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde kann angehalten werden, mit der Feststellung eines nicht-dokumentierten Aufenthalts anders umzugehen.

b) die Strafbewehrung, deren Voraussetzung die Ermittlungstätigkeit ist, sollte beendet werden. Die Ermittlungen sollten nicht erst aufgenommen werden.

c) das Standesamt setzt in der Regel voraus, das eine Heirat erst dann stattfinden kann, wenn ein legaler Aufenthaltsort nachgewiesen wird. Auch diese Regelung könnte ersatzlos entfallen.

d) Projekte wie „rasthaus“ können unmittelbar durch die Stadt unterstützt werden.

e) Residenzpflicht – für viele beginnt die „Illegalisierung“ bereits an der Stadtgrenze (in diesem Fall ist der Kreis Breisgau-Hochschwarzwald einbezogen). Eine sehr schnell realisierbare Möglichkeit besteht darin, die sogen. Residenzpflicht ersatzweise aufzuheben.

Insoweit möchten wir lediglich ein paar Vorschläge nennen; eine umfassende Darlegung der Möglichkeiten setzt eine Bereitschaft voraus, sich der Situation realistisch zu stellen.

Wir hoffen, in diesem Sinn auf Ihre gestellten Fragen eingegangen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang 1

Aufruf „Kein Mensch ist illegal“ 1997

"Ihr sollt wissen, daß kein Mensch illegal ist. Das ist ein Widerspruch in sich. Menschen können schön sein oder noch schöner. Sie können gerecht sein oder ungerecht. Aber illegal? Wie kann ein Mensch illegal sein?"

(Elie Wiesel)

Kein Mensch ist illegal!

MigrantInnen und Flüchtlinge sind in Europa unerwünscht. Nachdem es für sie nahezu unmöglich ist, auf legalem Weg hierher zu fliehen, einzureisen oder einzuwandern, ist die Überschreitung der Staatsgrenzen nur noch "illegal" möglich und nicht selten mit tödlichen Gefahren verbunden. "Illegal" wird, wer bleibt, obwohl der Aufenthalt nicht mehr erlaubt, gestattet oder geduldet ist. Systematisch werden die verbliebenen Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeiten reduziert. So wird eine immer größere Zahl von Menschen in die Illegalität gezwungen.

Grenzen trennen nicht mehr nur Territorien, Grenzen trennen Menschen. Grenzen verlaufen überall: im Sozialamt wie auf dem Bahnhof, in der Innenstadt wie an der Staatsgrenze. Die Grenze ist überall, wo Menschen befürchten müssen, nach Papieren gefragt zu werden.

In entrechtetem, ungesichertem oder illegalisiertem Status zu leben, bedeutet die ständige Angst vor Denunziation und Erpressung, weil die Entdeckung Bestrafung, Abschiebehaft oder die sofortige Abschiebung zur Folge hat. Es bedeutet völlige Schutz- und Rechtlosigkeit gegenüber Behörden, Arbeitgebern und Vermietern, aber auch im Falle von Krankheiten, Unfällen oder Übergriffen. Es bedeutet auch, soziale Kontakte fürchten zu müssen. Kinder können keine Schule und keinen Kindergarten besuchen, Jugendliche keine Ausbildung anfangen. Es bedeutet, ständig auf der Hut zu sein.

Für Frauen bedeutet das Leben in der Illegalität sexistischer Gewalt rechtlos ausgesetzt zu sein und die Versorgung und Betreuung von Kindern und Familie, für die sie meistens verantwortlich sind, unter schwierigsten Bedingungen leisten zu müssen.

Im Kampf gegen Rassismus und Sexismus wird es immer wichtiger, MigrantInnen in ihren Kämpfen gegen Illegalisierung und für ihr Recht, überhaupt Rechte zu haben, politisch und praktisch zu unterstützen. Jeder Mensch hat das Recht, selbst zu entscheiden, wo und wie er leben will. Der Regulierung von Migration und der systematischen Verweigerung von Rechten steht die Forderung nach Gleichheit in allen sozialen und politischen Belangen entgegen, nach der Respektierung der Menschenrechte jeder Person unabhängig von Herkunft und Papieren.

Deshalb rufen wir dazu auf, MigrantInnen bei der Ein- oder Weiterreise zu unterstützen. Wir rufen dazu auf, MigrantInnen Arbeit und Papiere zu verschaffen. Wir rufen dazu auf, MigrantInnen medizinische Versorgung, Schule und Ausbildung, Unterkunft und materielles Überleben zu gewährleisten.

Denn kein Mensch ist illegal.

Anhang 2

Auszug aus der „Süßmuth-Kommission“:

unter Pkt. 5 : Illegale

Als „Illegale“ werden Ausländer bezeichnet, die sich unerkannt in Deutschland aufhalten, insbesondere weil sie

– nach Deutschland einreisen, ohne die hierfür erforderliche Aufenthaltsgenehmigung zu besitzen,

– nach Ablauf ihrer Aufenthaltsgenehmigung nicht ausreisen oder

– nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrags untertauchen.

Von Illegalen zu unterscheiden sind geduldete Ausländer; diese sind zwar ebenfalls zur Ausreise verpflichtet, bei ihnen wird jedoch für die Dauer der Duldung auf eine Abschiebung verzichtet.

Die Zahl oder auch nur die Größenordnung der in Deutschland lebenden Illegalen ist nicht bekannt. Schätzungen schwanken zwischen 100 000 und einer Million Menschen, doch sind diese Angaben nicht viel mehr als Spekulation. Unbestritten ist jedoch, dass Deutschland einem enormen illegalen Migrationsdruck ausgesetzt ist.

Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil dieser Ausländer einer illegalen Beschäftigung nachgeht. Vorteile aus der illegalen Beschäftigung ziehen vor allem die Arbeitgeber dieser Ausländer: Sie sparen Steuern, Sozialabgaben und die Kosten eines Arbeitsschutzes, erhöhen so ihre Gewinne, Flexibilität und Wettbewerbsvorteile. Dem Aufnahmeland entsteht durch die nicht abgeführten Steuern und damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen wirtschaftlicher Schaden.

Schwerwiegende Nachteile erleidet oft aber auch der Illegale, indem er ausgebeutet und um seinen Lohn geprellt wird. Klagt er den vorenthaltenen Lohn ein, läuft er Gefahr, dass sein illegaler Aufenthalt entdeckt und er abgeschoben wird.

Schwierig ist die Situation Illegaler auch bei schweren Erkrankungen. Da sie regelmäßig nicht krankenversichert sind, müssen sie für die entstehenden Kosten selbst aufkommen oder riskieren, abgeschoben zu werden, wenn sie sich um Unterstützung der Behörden bemühen. Gleiches gilt, wenn sie ihre Kinder zur Schule schicken wollen.

5.1 Keine Meldepflicht der Schulen

Es ist umstritten, ob Schulleiter oder Lehrer verpflichtet sind, den Behörden ausländische Schüler zu melden, die keine Aufenthaltsgenehmigung haben. Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 AuslG haben öffentliche Stellen die zuständigen Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn sie vom Aufenthalt eines illegalen Ausländers Kenntnis erlangen. Zwar haben gemäß Nr. 76.2.1.1. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AuslG-VwV) zum Ausländergesetz auch öffentliche Schulen eine Unterrichtungspflicht, dies gilt jedoch nur für Sachverhalte, von denen sie in Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangt haben; eine Kenntnisnahme bei Gelegenheit der Aufgabenwahrnehmung genügt nicht (Nr. 76.2.0.3. AuslG-VwV). Da es nicht zu den Aufgaben von Lehrern gehört, den Aufenthaltsstatus von Schülern zu ermitteln, können sie in aller Regel nur bei Gelegenheit ihrer Aufgabenwahrnehmung vom Illegalen-Status von Kindern erfahren, was eine Meldepflicht ausschließt.

Dennoch besteht hier eine Rechtsunsicherheit, die mit Rücksicht auf das Wohl der betroffenen Kinder nicht hingenommen werden sollte. So ist z.B. unklar, ob bzw. unter welchen Umständen im Einzelfall der illegale Status eines ausländischen Schülers dem *Schulleiter* zur Erfüllung seiner Aufgaben oder nur gelegentlich der Erfüllung seiner (Verwaltungs-) Aufgaben zur Kenntnis gelangt. Mit dem Kindeswohl ist es nicht vereinbar, dass Eltern wegen dieser unklaren Rechtslage ihre Kinder nicht in die Schule schicken. Eine Meldepflicht von Personen und Institutionen, mit denen ausländische Kinder im Zusammenhang mit ihrem Schulbesuch Kontakt bekommen, sollte daher generell ausgeschlossen werden.

Die Kommission empfiehlt, in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz eindeutig klarzustellen, dass Schulen und Lehrer nicht verpflichtet sind, den Behörden ausländische Schüler zu melden, die sich illegal in Deutschland aufhalten.

5.2 Keine Strafbewehrung der Unterstützung Illegaler aus humanitären Gründen

Schwere Erkrankungen, ein ausbeuterisches Arbeitsverhältnis oder psychische Probleme können Illegale in große Bedrängnis bringen. In dieser Lage leisten humanitäre Organisationen, insbesondere aus dem kirchlichen Bereich, häufig Unterstützung. Dies geschieht im Wesentlichen durch Beratung und Gewährung finanzieller Hilfen – etwa im Krankheitsfall. Die Helfer geraten dadurch in eine rechtliche Grauzone, denn § 92a AuslG stellt u.a. Hilfeleistungen zum illegalen Aufenthalt unter Strafe. Wenngleich es bislang nicht zu Verurteilungen gekommen ist, ist der Wunsch der aus humanitären Gründen handelnden Personen verständlich, nicht in die Nähe kriminellen Unrechts gerückt zu werden. Die Kommission will dieser Situation durch eine Klärung des Tatbestands des § 92a AuslG dahingehend Rechnung tragen, dass aus humanitären Gründen handelnde Personen künftig straffrei bleiben.

Hiergegen sind in der Kommission grundsätzliche rechtsstaatliche Bedenken erhoben worden, da der Begriff der humanitären Gründe ein hohes Maß an Unbestimmtheit in sich trage. Auch führe die Privilegierung humanitärer Motive im Rahmen der Tatbestandvoraussetzung anstelle der Strafzumessung ein in der Strafrechtsordnung unbekanntes Element ein, das die unbedingte Geltung des Verbots der Förderung des illegalen Aufenthalts zur Disposition stelle. Die Kommission konnte sich diesen Bedenken insgesamt nicht anschließen. Nach ihrer Auffassung zielt die vorgeschlagene Klarstellung des § 92a AuslG lediglich bei einem begrenzten, hinreichend genau umschriebenen Personenkreis auf Straffreiheit ab, der humanitäre Hilfe leistet. Sie ist weiterhin der Auffassung, dass soziale Betreuung und Beratung aus humanitären Gründen Hilfen zu einem menschenwürdigen Leben, nicht zur Ermöglichung eines illegalen Aufenthalts sind. Dazu gibt es bisher keine Rechtsprechung, jedoch durchaus unterschiedliche Auffassungen der Strafverfolgungsbehörden und in der Folge eine Anzahl von Strafverfahren, welche die Betroffenen erheblich belasten.

Die Kommission hält dies für nicht hinnehmbar. Humanitäre Betreuung von Ausländern, die sich illegal in Deutschland aufhalten, darf die Betreuer nicht der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen. Solche Hilfen sind nicht ursächlich für den illegalen Aufenthalt und dessen Verlängerung ist durch humanitäre Hilfen nicht intendiert. Soweit sie zur Milderung von Not und Hilflosigkeit der betroffenen Ausländer beitragen, dürfen sie den Betreuern strafrechtlich nicht zur Last gelegt werden.

Die Kommission empfiehlt daher klarzustellen, dass Personen und Organisationen, die sich aus humanitären Gründen um Illegale kümmern, nicht unter dem Gesichtspunkt des § 92a AuslG - Beihilfe - in Strafverfahren gezogen werden.

Mit ihren Vorschlägen zur Meldepflicht von Schulen und zur Strafvorschrift des § 92 a AuslG hat die Kommission ihr zwei besonders dringlich erscheinende Punkte aufgegriffen, die sofort umgesetzt werden können. Die Kommission stellt damit nicht in Abrede, dass über weitere Maßnahmen nachzudenken ist, um die oftmals bedrückende Situation Illegaler erleichtern zu helfen. Das trifft insbesondere auf die Sicherstellung medizinischer Versorgung und die Durchsetzung von Lohnansprüchen zu. Im Laufe ihrer Beratungen hat die Kommission festgestellt, dass es hierzu vertiefter praktischer und rechtlicher Untersuchungen bedarf.